

Kurztitel

Reprografie-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 341/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Text**Eingeschränkte Zusatzprüfung**

§ 11. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Medienfachmann – Mediendesign oder im Lehrberuf Medienfachmann – Medientechnik oder im Lehrberuf Druckvorstufentechniker kann eine im Vergleich zu § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Reprografie abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gilt § 6 sinngemäß.